

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. Juni 2016

Nr. 57/2016

Inhalt:

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den**

**Master-Studiengang
Human-Computer Interaction (HCI)
der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

**der
Universität Siegen**

Vom 20. Juni 2016

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den

Master-Studiengang
Human-Computer Interaction (HCI)
der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht

der
Universität Siegen**

Vom 20. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Human-Computer Interaction (HCI) der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 2. November 2011 (Amtliche Mitteilung 36/2011) in der Fassung vom 10. Juli 2014 (Amtliche Mitteilung 65/2014) und vom 4. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 58/2015) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

(gilt für Studierende, die sich zwischen dem Wintersemester 2011/2012 und dem Wintersemester 2014/2015 eingeschrieben haben)

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Notenverbesserung“.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlicher“ das Wort „, elektronischer“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „schriftliche“ werden die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - bb) Die Zahl „120“ wird durch die Zahl „180“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Krankheit des Prüflings ist dem Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.“
5. In § 9 Absatz 2 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„§ 9a bleibt unberührt.“
6. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Notenverbesserung

- (1) Bis zum 6. Fachsemester kann einmalig im Verlauf des Masterstudiums eine bestandene benotete Prüfungsleistung (nachfolgend: "erste Prüfung") zur Notenverbesserung wiederholt werden. Seminarleistungen, die Master-Projektarbeit und die Masterarbeit sind hiervon ausgeschlossen. Die Wiederholung zur Notenverbesserung zählt nicht als Prüfungsversuch.
- (2) Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächsten Prüfungstermin, zu dem die Prüfung wieder angeboten wird, erfolgen. Ein Auslandsstudium oder ein Praktikum zum Zeitpunkt des nächsten Prüfungstermins, zu dem die Prüfung wieder angeboten wird, verlängern diese Frist nicht.
- (3) Die Meldung zur Notenverbesserung erfolgt beim Prüfungsamt innerhalb der bekannt gegebenen Fristen. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im 6. Semester abgelegt werden. Sie ist nicht mehr möglich, sobald das Studium abgeschlossen ist.
- (4) Bei einer Abmeldung von der Wiederholungsprüfung bis eine Woche vor dem Prüfungstermin kann die Möglichkeit der Notenverbesserung auf eine andere Prüfung übertragen werden, sofern für die andere Prüfung die Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Bei einer Abmeldung von der Wiederholungsprüfung aus triftigen Gründen bis eine Woche vor dem Prüfungstermin oder bei einem Rücktritt von der Wiederholungsprüfung aus triftigem Grund kann die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung abweichend von Absatz 2 zum nächsten Prüfungstermin, zu dem die Prüfung wieder angeboten wird, abgelegt werden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

- (6) Wird die Wiederholungsprüfung besser als oder genauso gut wie die erste Prüfung bewertet, dann gilt die Note der zweiten Prüfung, andernfalls gilt die Note der ersten Prüfung.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,

Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
 - (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
 - (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
 - (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden wird in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
 - (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 - (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.“
8. In § 21 Absatz 5 werden folgende Sätze 3 - 5 eingefügt:

„Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünf-Jahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.“

Artikel 2

(gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 eingeschrieben haben)

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:
„§ 10a Notenverbesserung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in demselben Studiengang oder in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat.“

b) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache ist von den Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TOEFL (Test of English as a foreign language) iBT (internet based Test) Test mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten,
- b) IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 5.5,
- c) Cambridge-Test – Certificate in Advanced English (CAE),
- d) First Certificate in English (FCE) mit einer Note von mindestens B,
- e) ein Zeugnis, das englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)“ ausweist. Dieser Nachweis wird z.B. durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses erbracht, aus dem ersichtlich ist, dass Englisch bis zum Ende der Qualifikationsphase 1 (Jahrgangsstufe 11 bei G8-Abitur, sonst Jahrgangsstufe 12) durchgängig belegt und mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde.“

3. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Krankheit des Prüflings ist dem Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.“

4. In § 10 Absatz 3 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„§ 10a bleibt unberührt.“

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Notenverbesserung

- (1) Bis zum 6. Fachsemester kann einmalig im Verlauf des Masterstudiums eine bestandene benotete Prüfungsleistung (nachfolgend: "erste Prüfung") zur Notenverbesserung wiederholt werden. Seminarleistungen, die Master-Projektarbeit und die Masterarbeit sind hiervon ausgeschlossen. Die Wiederholung zur Notenverbesserung zählt nicht als Prüfungsversuch.
- (2) Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächsten Prüfungstermin, zu dem die Prüfung wieder angeboten wird, erfolgen. Ein Auslandsstudium oder ein Praktikum zum Zeitpunkt des nächsten Prüfungstermins, zu dem die Prüfung wieder angeboten wird, verlängern diese Frist nicht.
- (3) Die Meldung zur Notenverbesserung erfolgt beim Prüfungsamt innerhalb der bekannt gegebenen Fristen. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im 6. Semester abgelegt werden. Sie ist nicht mehr möglich, sobald das Studium abgeschlossen ist.
- (4) Bei einer Abmeldung von der Wiederholungsprüfung bis eine Woche vor dem Prüfungstermin kann die Möglichkeit der Notenverbesserung auf eine andere Prüfung übertragen werden, sofern für die andere Prüfung die Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Bei einer Abmeldung von der Wiederholungsprüfung aus triftigen Gründen bis eine Woche vor dem Prüfungstermin oder bei einem Rücktritt von der Wiederholungsprüfung aus triftigem Grund kann die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung abweichend von Absatz 2 zum nächsten Prüfungstermin, zu dem die Prüfung wieder angeboten wird, abgelegt werden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (6) Wird die Wiederholungsprüfung besser als oder genauso gut wie die erste Prüfung

bewertet, dann gilt die Note der zweiten Prüfung, andernfalls gilt die Note der ersten Prüfung.“

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlichen Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden wird in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden in Satz 1 die Wörter „verwandten bzw. vergleichbaren Studiengangs“ durch die Wörter „Studiengangs mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden in Satz 2 die Wörter „Verwandte oder vergleichbare Studiengänge in diesem Sinne“ durch die Wörter „Studiengänge mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Wörter „verwandten oder vergleichbaren Studiengangs“ durch die Wörter „Studiengangs mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden die Wörter „vergleichbaren Studienganges“ durch die Wörter „Studienganges mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Wahlpflichtmodule „Spezielle Aspekte der HCI“ (MA-HCI-B-6) sowie „HCI Kombi Seminare (2 Themen)“ (MA-HCI-B-7) können, sofern es sich nicht um dieselben

Lehrveranstaltungen handelt, mehrmals belegt werden.“

9. In § 23 Absatz 5 werden folgende Sätze 3 - 5 eingefügt:

„Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünf-Jahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.“

10. Im Anhang: Modulübersicht Masterstudiengang Human-Computer Interaction wird das Modul „MA-HCI-C-6.3 Empirische Methoden“ gestrichen.

Artikel 3

1. Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Artikel 1 gilt für Studierende, die sich zwischen dem Wintersemester 2011/2012 und dem Wintersemester 2014/2015 eingeschrieben haben.
3. Artikel 2 gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 8. Juni 2016.

Siegen, den 20. Juni 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)